

FRIEDHOFREGLEMENT

Die Urversammlung von Lax

- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland;
- eingesehen das kantonale Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen vom 09. Februar 1996
- eingesehen die kantonale Verordnung vom 17. März 1999 über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen

auf Antrag der Gemeinderäte von Lax beschliessen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Verfügungsrecht

Die Gemeinden Lax und Martisberg verfügen gemäss Art. 53 der Bundesverfassung über das Begräbniswesens.

Art. 2 Gemeinsamer Friedhof

Die Gemeinden Lax und Martisberg betreiben in Lax eine gemeinsame Friedhofanlage im Sinne der kantonalen Gesetzgebung und den Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 3 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof in Lax werden bestattet:

- a) Ortsansässige der Gemeinden Lax und Martisberg;
- b) Personen, wenn der Verstorbene oder dessen Angehörige den Wunsch dazu geäussert haben;

2. VERWALTUNG

Art. 4 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt der Gemeinde Lax.

Art. 5 Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde ist beauftragt:

- a) die Gesuche um Gräber entgegenzunehmen und die Bewilligungen zu erteilen;
- b) die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen;
- c) die Einhaltung dieses Reglementes zu überwachen;

Art. 6 Kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Ortspfarrer oder dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

3. GRÄBER

Art. 7 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Art. 8 Grabeinteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (Beerdigung)
- b) Reihengräber für Feuerbestattungen (Kremation, Urnen)

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist in den Friedhofplänen der Gemeinde festzuhalten.

Art. 9 Grössen und Anlage der Gräber

Die Ausführung entspricht den kantonalen Vorschriften.

Art. 10 Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfessionen, vorbehalten bleiben die Trennung der Erdbestattungs- und Urnengräbern. Die Reihenfolge wird von der Gemeinde festgelegt.

Art. 11 Erstellung der Gräber

Das Ausheben und Zudecken der Gräber besorgt der technische Dienst der Gemeinde Lax.

Art. 12 Grabgebühren

Die Grabgebühren werden von der Gemeinde im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Friedhofgebühren fliessen ausschliesslich der Gemeinde Lax zu und dienen zur Deckung der Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlage.

Es gilt das Prinzip der kostendeckenden Leistungsdeckung, d. h. die Gebührentarife können angepasst werden.

Art. 13 Gebühreneinzug

Die Friedhofgebühren werden im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung bzw. des erfolgten Grabaushubes oder Urnenaushubes fällig und sind an die Gemeindekasse zahlbar.

Die Friedhofgebühren sind von den Gesuchstellern geschuldet; subsidiär haften dafür die gesetzlichen Erben des Verstorbenen.

Art. 14 Ruhefrist für Erd- und Feuerbestattungen

Die Konzession verfällt für:

- a) Erdbestattungen nach 25 Jahren
- b) Urnenbestattungen nach 25 Jahren

Den Angehörigen ist es gestattet, einer Erdgrabstelle bis zu 4 Urnen beizusetzen unter der Voraussetzung, dass die verbleibende Grabruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt. Mit Ablauf der 25 Jahre darf die Urne mit dem Erdbestatteten aufgenommen werden. Ein neuer Bestattungsort für die Urne entfällt.

Art. 15 Pflichten des Konzessionärs

Die Konzessionsinhaber bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Kommen sie dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Soll die Gemeinde mit dem Unterhalt und der Bepflanzung der Grabstätte beauftragt werden, ist hierfür ein Fonds anzulegen.

Für den Unterhalt der übrigen Friedhofanlage ist die Gemeinde Lax zuständig.

Art. 16 Aufnahme der Gräber und Urnen

Vor Ablauf der gesetzlichen Grabruhe dürfen die Gräber nicht geöffnet werden.

Urnen können nach Ablauf der Grabruhe oder auf Wunsch der Angehörigen versetzt werden.

Besondere Exhumationen, die vor Ablauf der Frist von 25 Jahren stattfinden müssen, sind einer Vollmacht des kantonalen Gesundheitsamtes unterworfen. Sie werden nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

4. GRABSCHMUCK UND GRABDENKMÄLER

Art. 17 Richtlinien

Alle Grabumrandungen und Grabkreuze sowie die Anschriften sind einheitlich und werden von der Gemeinde Lax geliefert. Dies gilt sowohl für die Erdbestattungsgräber wie auch für die Urnengräber.

Der Gemeinderat ist berechtigt Richtlinien über die Bepflanzung, Gestaltung, Pflege und Unterhalt der Grabstätte zu erlassen.

Art. 18 Bepflanzung / Kränze

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe von 50 cm nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen, gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Ausgediente Kränze sind innert 14 Tagen zu entfernen und im Abfallcontainer zu entsorgen. Wiederverwendbares Material ist auf eigene Kosten wegzuschaffen.

Die Gräber sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu pflegen und instand-zuhalten.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Haftung

Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und Besinnung zu achten.

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage oder Teilen davon, haftet der Verursacher.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabkreuzen, Umrandungen oder Bepflanzungen, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht wurden.

Art. 20 Bussen / Rechtsmittel

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden von der Gemeindeverwaltung mit Bussen von Fr. 50.-- bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung.

Gegen die Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Allgemeine Bestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung der Gemeinde Lax und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

7. GEBÜHRENORDNUNG (ANHANG)

Der Gemeinderat von Lax erlässt in Anwendung von Artikel 12, Absatz 1 des Friedhofreglementes vom 14.02.2002 folgende Gebührenordnung:

Gebühren für die Erdbestattung

- Einwohner von Lax und Martisberg Fr. 1'400.00
- Auswärtige Personen , die in Lax beerdigt werden möchten Fr. 2'000.00

In diesen Grundgebühren inbegriffen sind:

Grabaushub und -einfüllung, Holzkreuz mit Beschriftung, Grabumrandung und Sockel für Holzkreuz.

Gebühren für die Urnenbestattung

- Einwohner von Lax und Martisberg Fr. 800.00
- Auswärtige Personen , die in Lax beerdigt werden möchten Fr. 1'000.00
- Urnen, in ein bestehendes Grab Fr. 300.00

In diesen Grundgebühren inbegriffen sind:

Urnaushub und -einfüllung, Steinplatte mit Beschriftung

Die Kapuzinerherberge wird von der Gemeinde Lax für die Aufbahrung der Verstorbenen kostenlos zur Verfügung gestellt.

So beschlossen durch den Gemeinderat von Lax am 14.02.02.

Genehmigt anlässlich der kommunalen Abstimmung von Lax am 03.03.02.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 17.04.02.

Lax, 14.02.02

GEMEINDEVERWALTUNG LAX

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Xaver Summermatter

Andrea Wyssen